

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1856

32 (5.8.1856)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 32.

Durlach, den 5. August

1856.

Die Conscription für das Jahr 1857 betr.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1857 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann stellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und, im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großh. Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter, und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. F.

Weizel.

von Scherer.

Nr. 16,012. Die Gemeinderäthe werden in Folge obiger Entschliebung angewiesen, dieselbe der zu versammelnden Gemeinde und noch weiter durch öffentlichen Anschlag und Ausschellen gehörig bekannt zu machen, sofort die Vorarbeiten zur Conscription 1857 durch Aufstellung der Aufnahmlisten zu beginnen und sich dabei pünktlich nach den bestehenden Verordnungen und der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden zu achten.

Insbefondere wird denselben zur genaueren Beobachtung Folgendes eingeschärft:

1. Zur Conscription 1857 gehören alle diejenigen männlichen Personen, welche vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. J. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, und zwar in derjenigen Gemeinde, worin ihnen das Heimathrecht zusteht.

2. Alle in der Gemeinde Geborenen, auch wenn sie der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmliste eingetragen werden, es ist jedoch in Bezug auf Diejenigen, welche nach §. 15 des Conscriptionsgesetzes einer andern Gemeinde angehören und in diese überwiesen werden müssen, darüber, daß dies geschehen, Bescheinigung zu den Akten zu bringen und Eintrag in der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

3. Die Namen der Pflichtigen sind in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen mit vollständiger Angabe der Vornamen und wo Vor- und Zunamen Mehrerer gleich sind, mit Beifügung der angenommenen Unterscheidungsbezeichnung; ferner mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Geburt, sowie der Religion.

4. Sind die Eltern oder eines derselben gestorben, so ist das Todesjahr anzuführen.

5. Bei den Geschwistern des Conscriptionspflichtigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, bei den Brüdern, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment oder Bataillon, ob sie nach ausgehaltener Kapitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus anderm Grunde entlassen wurden.

6. Unter die Rubrik „Bemerkungen“ ist ferner anzuzeigen, wenn ein Pflichtiger ein unter §. 22 des Conscriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat oder angibt und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommener Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinns zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein gemeinderäthliches Zeugniß über öffentliche Stummbarkeit des fraglichen Gebrechens beigelegt werden; ferner ist unter jener Rubrik anzuzeigen, wenn ein Conscriptionspflichtiger ausgewandert ist, ob dies mit oder ohne Staatsurlaubniß geschehen, in welchem ersterem Falle Datum und Nummer der Erlaubniß zu benennen ist; endlich wenn derselbe eine Zuchthausstrafe erstanden hat.

7. Die Aufnahmsliste muß acht Tage lang zur Einsicht der Gemeinde-Angehörigen aufgelegt und angeschlagen werden; die Beurkundungen des Gemeindedieners über den öffentlichen Anschlag und Aufruf sind dem Protokoll beizulegen.

8. Nach Ablauf des Termins zur Einsprache gegen die Aufnahmsliste sind sämtliche ortsanwesenden Pflichtigen und deren Eltern oder Vormünder sowie die der Abwesenden vorzuladen und ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche auf Loosbefreiung (§. 22 des Conscriptionsgesetzes), über die Verpflichtung zur Anzeige äußerlich nicht erkennbarer Gebrechen (Gesetz vom 25. Mai 1835, Reg.-Bl. 1835, Nr. 26) und über die Ansprüche auf Dienstbefreiung (§. 23 des Conscriptionsgesetzes) urkundlich zu eröffnen, gehörig zu erläutern und sie auf die Folgen und Nachteile der Unterlassung aufmerksam zu machen, endlich dieselben aufzufordern, entweder sogleich oder binnen 3 Tagen ihre Ansprüche anzuzeigen und zu begründen. Die so getrennt aufgenommenen Akte sind dem Protokoll, in welchem hierüber Nachweisung zu machen ist, beizulegen. Wegen Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wird außer der besondern Instruktion hierüber noch auf die Bestimmung in Nr. 51 des Anzeigeblasses von 1829 und auf die Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 31. Juli 1851 (Wochenblatt 1851, Nr. 57) verwiesen.

9. Die Mittheilungen an andere Vorbereitungsbehörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen und hierüber im Protokoll und dessen Beilagen Nachweisungen gegeben werden.

10. Das Protokoll über die ganze Vorbereitungsverhandlung ist nach dem Anhang der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der Fristen und Abläufe vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die also aufgestellten Aufnahmslisten (wovon der Rathschreiber eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und in der Gemeindefregistrierung aufzubewahren hat) sind nebst Beilagen längstens bis zum 27. August d. J. bei 15 fl. Strafe hierher einzusenden.

Durlach, den 22. Juli 1856.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Amtliche Dekanntmachungen.

Nr. 16,428. Die Brodtaxe wird vom 1. bis 15. August folgendermaßen regulirt:

I. Weißbrod.

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen	7½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	12 "
Weißbrod zu 6 fr.	23½ "

II. Halbweißbrod in langer Form.

Ein zweipfündiger Laib kostet	11 fr.
Ein vierpfündiger Laib	21 fr.

III. Schwarzbrod in runder Form.

Ein zweipfündiger Laib kostet	8½ fr.
Ein vierpfündiger Laib	16½ fr.

Durlach, 31. Juli 1856.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 16,429. Für die erste Hälfte des Monats August kostet das Pfund Ochsenfleisch

das Pfund Schmalfleisch	13 fr.
" " Kalbfleisch	11 fr.
" " Hammelfleisch	10 fr.
" " Schweinfleisch	11 fr.
" " "	13 fr.

Durlach, 31. Juli 1856.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 16,435. Der am 7. d. Mts. mit großer Stimmenmehrheit zum Bürgermeister gewählte Bürger und Landwirth Johann Volk von Jöhlingen wurde nach höhern Orts erfolgter Bestätigung heute als solcher eidlich verpflichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, 29. Juli 1856.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Erbchafts-Einweisung.

Nr. 15,737. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Mai d. J., Nr. 11,363, keine Einsprache erhoben worden ist, so wird Georg Adam Müller's Wittwe, Anna Maria geb. Farr von Wilsferdingen, nunmehr in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.

Durlach, 16. Juli 1856.

Großh. Oberamt.

Galura.

Erbchafts-Einweisung.

Nr. 15,738. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Mai d. J., Nr. 11,364, keine Einsprache erhoben worden ist, so wird Jakob Rieth's Wittwe, Christiane geb. Leonhardt von Wilsferdingen, nunmehr in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.

Durlach, 16. Juli 1856.

Großh. Oberamt.

Galura.

Nr. 14,754. In Sachen der Ehefrau des Gasners Friedrich Kindler, Magdalena geb. Leber von hier, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzusondern und habe Letzterer die Kosten zu tragen.

L. R. W.

Durlach, 2. Juli 1856.

Großh. Oberamt.

Gaupp.

Bau-Affordbegebung.

Die Bau-Unterhaltungsarbeiten an den Staatsgebäuden des Großh. Forst- und Amtskassen-Stats Durlach werden bis

Mittwoch den 6. August,

Vormittags halb 10 Uhr,

auf der Kanzlei Großh. Domänen-Verwaltung Durlach im Wege öffentlicher Versteigerung in Afford gegeben.

Die betreffenden Handwerksleute werden eingeladen, die Voranschläge und Affordsbedingungen daselbst einzusehen und der Steigerung anzuwohnen.

Die Arbeiten sind: Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Anstreicher-, Blechner-, Pflasterer-, Tapezier- und Glaser-Arbeit.

Karlsruhe, 29. Juli 1856.

Großh. Bezirksbau-Inspektion.

C. Kuenzle.

Wirthschafts-Verpachtung.

[Stupferich.] Das auf 4. Oktober d. J. pachtlos werdende, der Maria Anna Geisfert gehörige Gasthaus zum „Lamm“ dahier soll bis

Montag den 18. August,

Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause in Stupferich im Wege öffentlicher Steigerung auf drei Jahre anderweit verpachtet werden.

Neben den erforderlichen, sehr geräumigen Wirthschaftslokalitäten enthalten die zu verpachtenden Gebäulichkeiten noch Scheuer, Stallung, Schweinställe und Holzremise.

Die Pachtbedingungen werden bei der Steigerung festgesetzt werden.

Stupferich, 30. Juli 1856.

Martin Becker, Pfleger.

[Gefundenes.] Im Schloßgarten dahier wurde ein seidenes Foulard-Sacktuch gefunden; der rechtmäßige Eigentümer kann gegen Entrichtung der Einrückungsgebühr in No. 35 der Hauptstraße in Empfang nehmen.

[Verlorenes.] Donnerstag den 26. Juni d. J., Nachts nach 10 Uhr, ging in einer der hiesigen Straßen ein neuer, grünseidener Regenschirm verloren; derselbe ist mit perlmutternem runden Knopfe versehen, im Bereich des Handgriffes befinden sich Sterne von Perlmutter und das Gestell ist von Fischbein.

Der redliche Finder wird gebeten, den Schirm gegen gute Belohnung im Gasthaus zur „Krone“ in Durlach abzugeben.

Weinverkauf.

[Durlach.] Rein-gehaltene 1846r, 1854r und 1855r Kaiserstühler Weine, die Maas von 12—28 Fr., in beliebigem Quantum, jedoch nicht unter 15 Maas, sind in No. 10 der Leopoldstraße, gegenüber dem Schloßgarten, zu haben.

Miethantrag.

Das ehemals Kaufmann Gescheider'sche Haus auf dem Marktplatz ist im Ganzen oder theilweise zu vermieten und auf den 23. Juli zu beziehen. Näheres Lammstraße Nr. 5.

Miethantrag.

Der zweite Stock bei Bierbrauer Genter dahier ist auf nächstes Quartal zu vermieten.

Geldanerbieten.

Aus der Steinhauersterbkasse sind 400—450 Gulden gegen gerichtliche Pfandurkunde auszuleihen; das Nähere bei Hirschwirth Weisinger dahier.

Emser-, Selters-, algozzi-, Friedrichshaller- und Saidschützer - Bitterwasser

empfiehlt **Karl Grimm.**

Kirchenebuchsanzüge

der evang. Stadtpfarrei Durlach.

Geboren.

Am 4. Juni: Leopold Heinrich, Mut. Karoline Itte.

Am 7. Juni: Johann Wilhelm, Vat. Johann Fleischmann, Tagelöhner.

Am 7. Juni: Luise Eugenie, V. Gg. Friedrich Korn, Weinbändler.

Am 10. Juni: Auguste Karoline, Vat. Karl Goldschmidt, Lünchermeister.

Am 12. Juni: Christiane, Vat. Christian Kerner, Landwirth.

Am 12. Juni: Wilhelm Heinrich, Mutter: Sophie Itte.

Am 14. Juni: Wilhelm Ludwig, V. Andreas Wackershauser, Tagelöhner.

Am 16. Juni: Karl Friedrich, V. Christoph Wagner, Bierbrauer.

Am 17. Juni: Wilhelm Karl Christoph, Vat. Friedrich Christian Kindler, Hafnermeister.

Am 18. Juni: Karl, M. † Elisabeth Meiber.

Am 21. Juni: Johann Andreas Franz, Vat. Johann Beech, Steinhauer.

Am 21. Juni: Karl Wilhelm, V. Karl Ludw. Mammel, Gastgeber zu Ettlingen.

Am 25. Juni: Ein todtgebornes Mägdlein des Christoph Schindel.

Am 26. Juni: Jakob, Vat. Adam Heinrich Nittershofer, Weingärtner.

Am 28. Juni: Gustav Adolf, Vat. Karl Kindler, Metzgermeister.

Am 30. Juni: Ein todtgebornes Söhnlein des Karl Grimm.

Am 30. Juni: Karl Friedrich, M. Kath. Eder.

Das Brod.

(Fortsetzung zu No. 31.)

Durch das Backen wird das Brod beträchtlich verändert. Indem man es nämlich einer Hitze, welche der Siedehitze von 80 Grad Reaumur nahe kommt, längere Zeit ausgesetzt, verwandelt sich noch der größere Theil des Stärkemehls im Innern des Brodes in Stärkezucker und dieser Zucker bräunt sich unter Einfluß der Hitze, — gerade wie er sich in Gerstenmalz beim Dörren bräunt, welches für die Gerstenwürze des Bieres zubereitet wird. Unter Einfluß der Hitze verwandelt sich der Stärkezucker in sogenannten braunen Zucker; daher kommt es, daß die Rinde des Brodes bei Weitem auflöslicher und deshalb auch viel leichter verdaulich und nährender als die Krume ist. Auch hier müssen wir einem alten Aberglauben entgegenarbeiten. Während allgemein die Meinung verbreitet ist, daß die Rinde des Brodes schwer verdaulich sei, und man deshalb für Kranke oder für Kinder sorgsam diese Rinde abzuschneiden pflegt, ist sie im Gegentheile auflöslicher und leichter verdaulich als die Krume des Brodes — wenn beide durch Kauen gleich sorgfältig verkleinert werden. Zum Lobe des Schwarzbrodes müssen wir noch hinzufügen, daß dasselbe auch, trotz größerer Nährkraft, leichter und schneller verdaulich ist als das Weißbrod. Dieser Unterschied geht so weit, daß Weißbrod (Einback, Zwieback, Biscuit) ein Hausmittel gegen Diarrhöe ist, welches sich (neben gleichmäßiger Erwärmung des Unterleibs) mit eben so großem Nutzen anwenden läßt, als Schwarzbrod zum Frühstück genossen, besonders fleienhaltiges (neben Wassertrinken und Körperbewegung) für Kinder und Erwachsene ein treffliches Hausmittelchen gegen langwierige Hartleibigkeit ist. — Beim Backen des Brodes verfliegt durch die Rinde hindurch der in der Krume durch die Gährung entwickelte Weingeist in den innern Raum des Backofens. Es ist dies keine unbedeutende Menge. Im Gebiete des deutschen Bundes verfliegt im Laufe eines Jahres mehr als 250,000 Ohm Weingeist (im Werthe von vielen Millionen Gulden!) beim Backen, welche ohne Verwendung bleiben und daher den durstigen Kehlen auf himmelstreichende Weise entzogen werden. Man hat bereits Versuche gemacht, diesen Alkohol aufzufangen, und auf solche Weise vielleicht durch ein Nebenprodukt des Brodes einen Gewinn zu erhalten; allein diese Versuche haben sich gänzlich unzweckmäßig dargestellt. Der Backofen ist keine geschlossene Retorte; daher gelingt es auch nicht, die Dämpfe zu condensiren. In der Militärbäckerei zu Chelsea bei London hat man 20,000 Pfund Sterling mit Einrichtung der Apparate zur Auffammlung und Verdichtung des weingeisthaltigen Dampfes verschwendet, ohne daß durch diese Versuche ein günstiges Resultat erzielt worden wäre. Dagegen kann man beim Backen, wenn

auch nicht durch Gewinn von Nebenprodukten, so doch durch zweckmäßigere Einrichtungen gar nicht unbedeutende Ersparnisse machen. Es ist merkwürdig, daß in Bezug auf Einrichtung der Backöfen noch bis in die neuesten Zeiten so wenig Fortschritte gemacht sind. Die Backöfen, welche unsere Bäcker haben, sind in derselben, nicht nur falschen, sondern geradezu widersinnigen Weise gemacht, als die Backöfen in Herculannum und Pompeji. Jahrtausende sind in der Geistes-trägheit dieser Leute ungenutzt vorübergegangen, deren Meisterschaft fast überall in dem Innungsprivilegium besteht, gutes Korn und gutes Mehl in schlechtes Brod zu verwandeln, in ein Brod, wie es jede Hausfrau und jede Magd viel besser hervorzubringen weiß. Wir lachen, daß die wilden Indianer ihren Hunde- oder Ferkelbraten dadurch bereiten, daß sie in eine Grube Reifig werfen, es anbrennen und in das erhitzte Erdreich das Ferkel vergraben, um es zu braten; bedenken aber nicht, daß wir heut zu Tage noch dieselbe Dummheit dieser Indianer in unsern Backöfen begehen. Während jede Hausfrau einfließt, daß das Kochen und Braten in Töpfen und Pfannen zweckmäßiger sei, als die unreinliche und holzverwendende Bratmethode jener Wilden, so gibt es doch noch immer Millionen Menschen, die zu dumm sind, um zu begreifen, daß unsere Backöfen überall unzweckmäßig konstruirt seien. Welche Menge von Brennmaterial wird durch dieselben vergeudet! Um nur ein einziges Beispiel anzugeben, wie ein verständiger Bäcker im Stande ist, sein Geschäft blühend zu machen und Verbesserungen darin einzuführen, erwähne ich den Bäcker Roland in Paris, dessen ganzes Leben in dem Streben aufgegangen ist, nicht nur zum Zubereiten des Teiges, sondern auch zum Backen des Brodes nützliche Erfindungen und Verbesserungen zu machen. (Schluß folgt.)

Ein noch brauchbares Klavier steht billig zu verkaufen bei Bierbrauer Genter im zweiten Stock.

Durlacher Fruchtpreis vom 2. Aug. 1856.

Weizen	17. 15.	Gerste	—
Neuer Kernen	20. 17.	Belschforn	—
Alter Kernen	20. 6.	Haber	5. 8.
Neues Korn	—	Das Pfund Butter	24.
Altes Korn	—	7 Stück Eier	8.
Einfuhrsumme		Malter	483.
Vom vorigen Markte blieben aufgestellt		„	27.
Verkauft wurden heute		„	366.

Eisenbahnfahrten vom 1. Juli 1856 an.

Abgang von Durlach.	
Nach Karlsruhe zc.:	Nach Weingarten zc.:
8 Uhr 39 Min. Vormittags.	5 Uhr 25 Min. Morgens.
11 Uhr 11 Min. Mittags.	9 Uhr 16 Min. Vormittags.
1 Uhr 55 Min. Nachmittags.	12 Uhr 25 Min. Mittags.
5 Uhr 22 Min. Abends.	1 Uhr 20 Min. Nachmittags.
9 Uhr 50 Min. Nachts.	5 Uhr 30 Min. Abends.
* Sitzüge mit 1. und 2. Wagenklasse, hält an Hauptstationen.	

gedruckt unter Verantwortlichkeit von A. Dubs.